

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Rütting für die Trauerfeierhalle Diedrichshagen Vom 27. April 2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 539), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 27. April 2015 folgende Gebührensatzung erlassen:

I. Nutzung der Trauerfeierhalle

§ 1 Gegenstand der Nutzung

1. Die Gemeinde Rütting betreibt die Trauerfeierhalle in Diedrichshagen als öffentliche Einrichtung.
2. Die Trauerfeierhalle dient ausschließlich der Durchführung von Trauerfeiern und Totengedenkfeiern.
3. Die Benutzung der Trauerfeierhalle erfolgt in Absprache mit der Gemeinde Rütting. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Trauerfeierhalle oder auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.
4. Eine Überlassung der Trauerfeierhalle durch die Nutzer an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Rütting nicht zulässig.

§ 2 Rechte und Pflichten der Nutzer

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die genutzten Räume mit allen Nebenräumen im aufgeräumten, besenreinen Zustand zurückzugeben.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, die Trauerfeierhalle und deren Inventar schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde Rütting anzuzeigen. Die Nutzer sind verpflichtet, die Trauerfeierhalle und Inventar jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Einrichtungen nicht benutzt werden.
3. Das Essen, Trinken und Rauchen in der Trauerhalle ist nicht gestattet.
4. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
5. Bauordnungs- und brandschutzrechtliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

§ 3 Haftung

1. Die Nutzer haften der Gemeinde Rütting für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Einrichtungen eintreten.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Nutzern, Bediensteten oder Beauftragten, sowie den Gästen der Trauerveranstaltungen aus Anlass der Benutzung erwachsen.

3. Die Gemeinde haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Gemeinde zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt

II. Benutzungsgebühren

§ 4 Gebührenpflicht

1. Die Gemeinde Rütting erhebt für die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerfeierhalle in Diedrichshagen Benutzungsgebühren.
2. Die Benutzungsgebühren sollen einen Teil der anfallenden Kosten abdecken.
3. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 - a) wer die Nutzung der Trauerfeierhalle beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
4. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Trauerfeierhalle.
2. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Für die Benutzung der Trauerfeierhalle wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 175 € je Beerdigung bzw. Trauerfeier erhoben. Mit dieser Benutzungsgebühr sind alle anfallenden Nebenkosten abgegolten.
2. Bei übermäßiger Verschmutzung, Beschädigung usw. werden die Mehrkosten als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten wird die Benutzungsgebührensatzung vom 20. März 2007 außer Kraft gesetzt.

Rütting, den 26.04.2016

(Dienstsiegel)

Holger Hinze
Bürgermeister